

Dokumentation von Kontaktdaten

nach § 10 c

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, gültig ab
11.05.2020

§ 10 c Kontaktdaten

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese das Datum/Uhrzeit, den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen.

Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!!!!!!

Erhebungsdaten	<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>
-----------------------	--------------	----------------

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefonische Erreichbarkeit	

Der SV Sieboldshausen e.V. bedankt sich für Euer Verständnis.

